



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1990

Nummer 73

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Innenministerium		
8. 10. 1990	Bek. – Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter	1297
Landeswahlleiter		
9. 10. 1990	Bek. – Bundestagswahl 1990; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	1298

II.

Innenministerium

**Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Vertreter**

Bek. d. Innenministeriums v. 8. 10. 1990 –
I A 1/20-15.90.12

Meine Bek. v. 27. 4. 1990 (MBI. NW. S. 573) ändert sich bei laufender Nr. 43 Wahlkreis 109 – Ennepe-Ruhr-Kreis I wie folgt:

b) Brink, Rudolf
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1990****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 10. 1990 –
I A 1/20–15.90.14

**Aufforderung
zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen
(Landeslisten)**

Im Hinblick auf die Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) durch das Zehnte Änderungsgesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wird meine Bek. v. 1. 9. 1990 (MBI.NW. S. 1072) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2 entfällt der bisherige Absatz 2 (Möglichkeit der Listenverbindung verschiedener Parteien). An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz:

Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im betreffenden Land aus. Soweit sich die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

- Über die Aufstellung von Bewerbern und über ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
- Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
- Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten war oder in einem Landtag vertreten ist.

2. In Nummer 6 Satz 2 tritt an die Stelle des 16. Oktober
T. 1990 der 23. Oktober 1990.

– MBI. NW. 1990 S. 1298.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589